

## Beschlussvorlage

Federführung:

**Amt für Klimaschutz, Grünflächen und technische Verwaltung**

Drucksache-Nr.

**145/21**

Geschäftszeichen:

**60/Ehmsen**

Beteiligte Ämter:

**Amt für Immobilienwirtschaft**

**Dezernat 2**

**Personal- und Organisationsamt**

**Rechnungsprüfungsamt**

**Stadtkämmerei**

Datum:

30.09.2021

Beratungsfolge:	Ö/N	Beschlussart	Sitzungsdatum:
Klimaschutzkommission	Ö	Vorberatung	27.10.2021
Gemeinderat	Ö	Beschlussfassung	17.11.2021

Anhörung Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Finanzielle Auswirkung	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

### Betreff:

Fortschreibung des Klimaschutzpakts des Landes Baden-Württemberg und der Kooperationsvereinbarung Klimaschutz im Rhein-Neckar-Kreis

### Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Die Stadt Weinheim unterschreibt die unterstützende Erklärung zum Klimaschutzpakt zwischen dem Land Baden-Württemberg und den kommunalen Landesverbänden.
2. Die Stadt Weinheim unterzeichnet die Fortschreibung der Kooperationsvereinbarung Klimaschutz zwischen dem Rhein-Neckar-Kreis und der Stadt Weinheim.
3. Es wird eine zusätzliche Stelle für eine/n Beauftragte/n für eine klimaneutrale Kommunalverwaltung eingerichtet, die nach dem Förderprogramm Klimaschutz-Plus gefördert wird.



## **Verteiler:**

1 x Protokollzeitschrift

1 x Ämter 11, 60

## **Bisherige Vorgänge:**

180/13, GR vom 20.11.2013: Abschluss der ersten Kooperationsvereinbarung zwischen dem Rhein-Neckar-Kreis und den Städten und Gemeinden des Kreises

## **Beratungsgegenstand:**

Nach verschiedenen Umfragen wird der Klimaschutz von vielen als das drängendste Thema unserer Zeit angesehen.

### **1. Notwendigkeit des Klimaschutzes**

Der im August 2021 veröffentlichte Bericht des Weltklimarates stellt fest, dass sich der Einfluss des Menschen auf das Klima mittlerweile deutlich nachweisen lässt und der dadurch hervorgerufene Klimawandel konkrete Auswirkungen auf Wetterextreme in allen Regionen der Welt hat. Auch ist der Klimawandel in den vergangenen Jahrzehnten schneller vorangeschritten als zuvor. Bei zunehmender Erwärmung nehmen die Risiken für Mensch und Natur weiter zu, zum Beispiel durch Änderungen im Wasserkreislauf oder durch Wetterextreme, wie Hitze oder Starkregen.

Neben der moralischen Verpflichtung gibt es auch eine rechtliche Verpflichtung, das Klima zu schützen. Mit Beschluss vom 24.03.2021 (BVerfG, 24.03.2021, 1 BvR 2656/18 u.a.) hat das Bundesverfassungsgericht das Klimaschutzgesetz des Bundes in Teilen für verfassungswidrig erklärt. Das Gericht verlangt strengere Klimaschutzmaßnahmen, um die Freiheitsrechte für die Zeit nach 2030 zu wahren. Dabei sind folgende Leitsätze besonders bemerkenswert:

- Eine Abwägung zwischen Grundrechten und Klimaschutz ist erforderlich, das Gewicht des Klimaschutzes nimmt bei fortschreitendem Klimawandel zu.
- Es gibt keine Entschuldigung durch wissenschaftliche Ungewissheit oder das Fehlverhalten anderer Staaten.
- Auch der objektivrechtliche Schutzauftrag des Art. 20a GG schließt die Notwendigkeit ein, mit den natürlichen Lebensgrundlagen so sorgsam umzugehen und sie der Nachwelt in solchem Zustand zu hinterlassen, dass nachfolgende Generationen diese nicht nur um den Preis radikaler eigener Enthaltensamkeit weiter bewahren könnten. Die Schonung künftiger Freiheit verlangt auch, den Übergang zu Klimaneutralität rechtzeitig einzuleiten. Konkret erfordert dies, dass frühzeitig transparente Maßgaben für die weitere Ausgestaltung der Treibhausgasreduktion formuliert werden, die für die erforderlichen Entwicklungs- und Umsetzungsprozesse Orientierung bieten und diesen ein hinreichendes Maß an Entwicklungsdruck und Planungssicherheit vermitteln.

## **2. Unterstützende Erklärung zum Klimaschutzpakt und Kooperationsvereinbarung Klimaschutz**

Das Land hat sich zum Ziel gesetzt, die Landesverwaltung bis zum Jahr 2040 weitgehend klimaneutral zu organisieren. Damit auch die Kommunen mitziehen, setzt sich das Land mit Beratungsangeboten und Förderanreizen für ein Engagement der Kommunen im Klimaschutz ein. Die Kommunalverwaltungen und die Unternehmen mit mehrheitlich kommunaler Beteiligung, wie z. B. Stadtwerke, sollen damit bestärkt werden, ihre Vorbildfunktion im Klimaschutz ausüben zu können. Das Land hat dazu mit den kommunalen Landesverbänden wie dem Gemeindetag, dem Städtetag und dem Landkreistag eine Vereinbarung, den 3. Klimaschutzpakt 2020/2021 abgeschlossen (Anlage 1).

Darin bekennen die Partner, durch konsequentes Handeln ihren Beitrag gegen die Folgen des fortschreitenden Klimawandels zu leisten und zu ihrer Vorbildfunktion zu stehen. Das Land bietet dazu vielfältige Förderprogramme an. Etliche der hier genannten Programme werden in Weinheim bereits umgesetzt, wie z. B. die Teilnahme am eea, Bürgerberatung, Projekte in kommunalen Bildungseinrichtungen, die energieeffiziente Sanierung von Gebäuden und die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED. So konnte die Stadt zusammen mit den anderen Städten und Gemeinden des Rhein-Neckar-Kreises den vorherigen Klimaschutzpakt unterstützen, wie in der als Anlage 2 beigefügten Karte sichtbar wird.

Mit der Fortschreibung des 3. Klimaschutzpakts 2020/2021 strebt das Land eine möglichst flächendeckende Befassung kommunaler Gremien und Entscheidungsträger mit den Themen des kommunalen Klimaschutzes an, indem die Unterstützung des Klimaschutzpaktes durch einen Beschluss des Gemeinderats erfolgen soll.

In der hier vorliegenden „Unterstützenden Erklärung zum Klimaschutzpakt“ soll sich die Stadt das Ziel setzen, bis zum Jahr 2040 eine weitgehende klimaneutrale Verwaltung im Sinne der Vereinbarung der Landesregierung mit den kommunalen Landesverbänden vom 08.07.2020 zu erreichen.

Parallel dazu hat der Rhein-Neckar-Kreis die Kooperationsvereinbarung Klimaschutz zwischen ihm und den Gemeinden des Kreises fortgeschrieben. Die darin genannten Ziele sind annähernd deckungsgleich mit denen des Klimaschutzpakts des Landes, die übernommenen Pflichten der Gemeinden jedoch nicht so streng formuliert.

Ein zentraler Punkt der Fortschreibung des Klimaschutzpaktes und der Kooperationsvereinbarung ist die Zielsetzung einer weitgehend klimaneutralen Verwaltung bis 2040. Alle anderen genannten Verpflichtungen werden von der Stadt durch die laufenden Klimaschutzaktivitäten eingehalten.

## **3. Klimaneutrale Verwaltung**

Das Erreichen einer weitgehend klimaneutralen Verwaltung ist sehr ambitioniert, aber notwendig, um die internationalen Klimaschutzziele zu erreichen. So führt die KEA-BW in „Klimaneutrale Kommunalverwaltung: Eine Begriffsbestimmung“ mit Datum 15.12.2020 aus: Die bisherige Diskussion des Begriffs „Klimaneutralität“ hat noch zu keiner allgemein anerkannten Definition für Kommunen geführt. Als wichtigste Leitschnur muss das 2- bzw. 1,5-Grad-Ziel von Paris gelten. Um dieses Ziel mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erreichen, darf die Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre einen Wert von 450 ppm nicht überschreiten.

Unter der Voraussetzung, dass die Klimaerwärmung mit einer Wahrscheinlichkeit von 67 % unter 1,75 Grad bleibt, ergibt sich aus Modellrechnungen ein globales CO<sub>2</sub>-Restbudget, das anteilig auf die einzelnen Staaten gemäß ihrer Einwohnerzahl umgelegt werden kann. Dieses CO<sub>2</sub>-Budget für Deutschland wäre –bei linearer Verringerung der Emissionen- spätestens im Jahr 2035 aufgebraucht.

Bis dahin muss Deutschland insgesamt –und somit auch die Kommunalverwaltungen- die Netto-Treibhausgasemissionen auf annähernd Null reduzieren, d. h. es dürfen nur noch so viel Treibhausgase in die Atmosphäre eingebracht werden, wie durch natürliche oder technische Prozesse auch wieder entzogen werden. Diese Zielsetzung ist deutlich ambitionierter als die früher von der Bundesregierung formulieren Treibhausgasminderungszeile von 80 bis 95 % bis 2050, bezogen auf 1990. Aus heutiger Sicht ist klar, dass eine Minderung der Treibhausgasemissionen um nur 80 % bis 2050 für die Erreichung des 1,5 - Grad-Ziels von Paris bei weitem nicht ausreicht.

„Weitgehend klimaneutral“ wurde so definiert, dass 90 % der Treibhausgasminderung bzgl. 1990 erreicht werden sollen. Da in vielen Kommunen die Ausgangswerte für 1990 nicht bekannt sind, so auch in Weinheim, wird für sie ein rechnerischer Zielwert von ca. 0,015 bis 0,03 Tonnen Treibhausgase festgelegt. Das bedeutet, die Stadtverwaltung dürfte bei einer Einwohnerzahl von 45.000 Einwohnern maximal 1.350 Tonnen Treibhausgase pro Jahr emittieren, anzustreben ist sogar nur die Hälfte. Nach der aktuellsten CO<sub>2</sub>-Bilanz, die der Rhein-Neckar-Kreis für die Kreiskommunen erstellt hat, betragen 2017 die CO<sub>2</sub>-Emissionen allein für die kommunalen Liegenschaften 5.040 Tonnen im Jahr.

Daraus wird deutlich, dass das Erreichen einer weitgehend klimaneutralen Kommunalverwaltung ein sehr ambitioniertes Ziel ist. Betrachtet werden hier die Treibhausgasemissionen aus folgenden Bereichen betrachtet:

1. Energieverbrauch in den Liegenschaften der Kommune
2. Energieverbrauch der Straßenbeleuchtung
3. Energieverbrauch für die Wasserver- und -entsorgung
4. Energieverbrauch des Fuhrparks
5. Dienstreisen

In der Bilanz dürfen folgende Strommengen anteilig angerechnet werden.

- Erzeugung aus eigenen Anlagen auf der Gemarkung
- Beteiligung an Neuanlagen (max. 3 Jahre alt), sofern dieser Strom selbst genutzt wird sowie der Strombezug aus solchen Anlagen.

Der Weg zur klimaneutralen Verwaltung erfolgt über einen Managementzyklus, der wie folgt aussieht:

1. **Organisation aufbauen:** Zuständigkeiten, Verfahren und Entscheidungsregeln bestimmen: Die oberste Leitungsebene muss die Vorbildfunktion der Verwaltung anerkennen und das Ziel der Treibhausgasneutralität aktiv unterstützen
2. **Anwendungsbereich definieren:** System- und Bilanzgrenzen bestimmen
3. **Bilanzieren:** Treibhausgasemissionen ermitteln aus Energieverbrauch der kommunalen Liegenschaften, der Straßenbeleuchtung, für die Wasserver- und -entsorgung, den Fuhrpark und Dienstreisen
4. **Ziele beschließen:** kurz-, mittel- und langfristige Klimaschutzziele festlegen

5. **Handeln:** Klimaschutzmaßnahmen planen und durchführen. Handlungsfelder sind:
  - Gebäude und Liegenschaften: Baumaßnahmen, Investitionen in Technik und Anlagen, Gebäudebetrieb, Gewinnung und Nutzung erneuerbarer Energien
  - Verkehr: Mobilitätsmanagement mit Steuerung des Fuhrparks, der Dienstreisen und der Arbeitswege der Beschäftigten
  - Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen, z. B. von Strom, Kraftfahrzeugen, Bürogeräten, Transportaufträgen.
  - Informations- und Kommunikationstechnik: Endgeräte, Rechenzentrum, Software
  - Veranstaltungen: Organisation (z. B. vegetarisches Speiseangebot, Verpackung der Speisen und Getränke), Besucherverkehr
  - Maßnahmen zur Verhaltenssteuerung von Beschäftigten
6. **Kompensieren:** unvermeidbare Treibhausgasemissionen ausgleichen: erfolgt nach strengen Vorgaben. Emissionen aus dem Betrieb fossiler Heizkessel oder das Verfehlen energetischer Mindeststandards von Gebäuden können nicht kompensiert werden.
7. **Kommunizieren:** über Klimaschutz informieren und berichten
8. **Überprüfen:** Klimaschutzaudits durchführen
9. **Anpassen:** Klimaschutzaktivitäten nachsteuern.

#### **Empfohlenes Vorgehen:**

- Der Gemeinderat beschließt, dass sich Weinheim auf den Weg zur klimaneutralen Verwaltung begibt.
- Kommunale Beteiligungen, bei denen die Stadt die Kontrolle ausübt, werden ebenfalls auf die Einhaltung der Klimaschutzziele verpflichtet.
- Es wird ein Minderungspfad für den Weg zur klimaneutralen Kommunalverwaltung definiert, für die Umsetzung wird ein Maßnahmenkatalog erstellt.
- Ziele und Zielpfade werden auf die wichtigsten Bereiche und ggf. auf einzelne Ämter heruntergebrochen.
- Alle klimarelevanten Vorhaben werden auf ihre Klimawirkung geprüft →Vorschlag erfolgt umgehend.
- Es wird ein jährlicher Energie- und Klimaschutzbericht erstellt.
- THG-Emissionen, die über den Minderungspfad hinausgehen, werden mit 180 € pro Tonne berechnet. Der resultierende Betrag wird als zusätzliches Budget für weitere Klimaschutzmaßnahmen bereitgestellt.
- Das kommunale Energiemanagement wird fortgeführt.
- Vorgaben zur nachhaltigen Beschaffung werden beschlossen und eingehalten.
- Es wird ein Energie- und Klimaschutzteam in der Verwaltung etabliert →besteht bereits.
- Die Kommune hat einen Klimaschutzbeirat (= Klimaschutzkommission).
- Die Kommune verfügt über ein aktuelles Klimaschutzkonzept und einen Plan zur Dekarbonisierung der Wärmeversorgung → wird derzeit erstellt.

- Laufende Klimaschutzaktivitäten werden durch ein jährliches Aktionsprogramm mit einem Budget von mindestens 10 € pro Einwohner unterstützt.

Durch die Teilnahme an European Energy Award (eea) hat die Verwaltung in einigen Bereichen gute Vorarbeit geleistet, z. B. bei der Datenerhebung und der Bildung von Klimaschutzteam und Klimaschutzkommission. Etliche der für die klimaneutrale Verwaltung geforderten Maßnahmen stehen auch im Maßnahmenkatalog des eea. Doch die Zielerreichung der Klimaneutralität erfordert noch weitreichendere Maßnahmen innerhalb die Verwaltung.

Auch wenn argumentiert werden kann, der Anteil der Treibhausgasemissionen, die der Stadtverwaltung zugerechnet werden, ist im Vergleich zur den gesamten in Weinheim entstehenden Treibhausgasemissionen mit 1 bis 2 % sehr gering, so ist es dennoch wichtig, dass die Verwaltung klimaneutral wird. Wie sonst könnte die Stadt Weinheim den Bürgerinnen und Bürgern Maßnahmen für den Klimaschutz vermitteln, wenn sie selbst z. B. aus finanziellen Gründen ausreichend nicht tätig wird.

Damit Erfolge erzielt werden können, bedarf es innerhalb der Verwaltung eines „Kümmerers“, der die Aktivitäten koordiniert. Da sich die Maßnahmen für eine klimaneutrale Verwaltung mit denen des eea überschneiden, sollte diese Aufgabe vom Klimaschutzmanagement übernommen werden. Umzusetzen sind die meisten Maßnahmen dann von den zuständigen Fachämtern. Auch dort wird ein zusätzlicher personeller Aufwand für den Transformationsprozess entstehen.

#### **4. Beauftragte/r für die klimaneutrale Kommunalverwaltung**

Bei der Stadt Weinheim ist das Klimaschutzmanagement derzeit mit einem Stellenanteil von 0,7 Stellen besetzt. Die Klimaschutzmanagerin, Frau Timmermann, ist mit einer halben Stelle für die Durchführung des eea zuständig. Die Inhaberin der 0,2-Stelle, Frau Neumann, erarbeitet derzeit mit einem Fachbüro die als Pflichtaufgabe neu hinzugekommene kommunale Wärmeplanung sowie innerhalb des eea den Aufgabenbereich Entwicklungsplanung und Raumordnung.

Es zeigt sich, dass mit dem bestehenden Personal die Klimaschutzaktivitäten nicht in dem gewünschten Tempo vorangebracht werden können. Die Personalbemessung ist deutlich geringer als in vielen anderen Städte vergleichbarer Größe. Personalressourcen für das Thema „klimaneutralen Verwaltung“ gibt es nicht.

Das Land unterstützt die Kommunen auf ihrem Weg zur Klimaneutralität mit dem Programm „Klimaschutz Plus“. Gefördert werden 65 % der Personalausgaben für Fachpersonal, das für bis zu fünf Jahre zusätzlich beschäftigt wird. Für Städte in der Größe Weinheims wird bis zu einer Stelle gefördert. Die Aufstockung einer bereits vorhandenen Stelle wird nicht gefördert. Daher spricht sich die Verwaltung dafür aus, eine ganze zusätzliche Stelle einzurichten. Zusätzlich zur Förderung der Personalkosten können außerdem 75 % des Tagessatzes bis maximal 600 € eines/r externen Beraters/in für 15 Arbeitstage pro Jahr und bis zu 75 % der Sachausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 25.000 € gefördert werden. Der Förderantrag muss bis November 2022 gestellt werden.

## Alternativen:

Die Verwaltung begibt sich nicht auf den Weg zur Klimaneutralität oder führt nur einzelne Maßnahmen aus.

## Finanzielle Auswirkung:

Für die zusätzliche Stelle für den/die Beauftragte für Klimaneutralität ist mit jährlichen Personalkosten von rund 71.500 € zu rechnen. Nach Abzug der Förderung verbleiben bei der Stadt 25.025 €.

Da die Stelle erst nach Rechtskraft des Haushalts 2022 ausgeschrieben und unter Berücksichtigung von eventuellen Kündigungszeiten frühestens im 3. Quartal 2022 besetzt werden kann, fallen in 2022 bei einer Stellenbesetzung im August Personalkosten von rund 29.800 € an. Dem steht ein Zuschuss von 19.400 € gegenüber, so dass im Saldo 10.400 € verbleiben.

Für die ebenfalls förderfähigen Kosten eines externen Beraters, z. B. für die Bilanzierung der Treibhausgasemissionen, ist kein gesonderter Ansatz erforderlich, denn sie können aus dem allgemeinen Klimaschutzbudget beglichen werden.

Die finanziellen Auswirkungen von Maßnahmen, die zur Erreichung des Ziels der Klimaneutralität ergriffen werden sollen, können erst nach einer sorgfältigen Planung bestimmt werden. Bei dem aufgrund der CO<sub>2</sub>-Bepreisung zu erwarteten Anstieg der Energiekosten werden sich Maßnahmen zur Energieeffizienz künftig noch früher amortisieren.

## Anlagen:

Nummer:	Bezeichnung
1	3. Klimaschutzpakt 2020/2021 des Landes Baden-Württemberg mit den kommunalen Landesverbänden
2	Unterstützer des Klimaschutzpaktes
3	Unterstützende Erklärung zum Klimaschutzpakt zwischen dem Land und den kommunalen Landesverbänden
4	Fortschreibung der Kooperationsvereinbarung Klimaschutz zwischen dem Rhein-Neckar-Kreis und den Gemeinden

## Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Die Stadt Weinheim unterschreibt die unterstützende Erklärung zum Klimaschutzpakt zwischen dem Land Baden-Württemberg und den kommunalen Landesverbänden.
2. Die Stadt Weinheim unterzeichnet die Fortschreibung der Kooperationsvereinbarung Klimaschutz zwischen dem Rhein-Neckar-Kreis und der Stadt Weinheim.
3. Es wird eine zusätzliche Stelle für eine/n Beauftragte/n für eine klimaneutrale Kommunalverwaltung eingerichtet, die nach dem Förderprogramm Klimaschutz-Plus gefördert wird.



gezeichnet

**Manuel Just**  
Oberbürgermeister

gezeichnet

**Dr. Torsten Fetzner**  
Erster Bürgermeister